

Antrag 2022/I/Soz/8

Kreis Wandsbek

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Reibungsloses Verlassen der stationären Jugendhilfe in ein unabhängiges Wohnen

- 1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung über den Bundesparteitag an die Bundestagsfrak-
2 tion beschließen:
- 3 41a I SGB VIII soll nach Satz 1 um folgendes ergänzt werden:
- 4 Dazu sind insbesondere folgende Hilfen zu gewähren:
 - 5 1. Umzugskosten werden bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zustän-
6 digen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt; Aufwendungen für eine Mietkaution und für
7 den Erwerb von Genossenschaftsanteilen werden bei vorheriger Zusicherung durch den am
8 Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt. Die Zusiche-
9 rung soll erteilt werden, wenn die Beendigung der Hilfe nach § 41 erfolgt ist. Aufwendungen
10 für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Das
11 Darlehen ist erst nach Beendigung des Mietvertrages zurückzuzahlen.
 - 12 2. Leistung zur Deckung von Bedarfen für die Erstausrüstung der Wohnung.
 - 13 3. Erteilung der Bürgschaftserklärung durch den örtlich zuständigen kommunalen Träger zur
14 Sicherung des Mietvertrages der/s jungen Volljährigen.
 - 15 4. Ein regelmäßiges Beratungsangebot durch den zuständigen kommunalen Träger bis zum 23.
16 Lebensjahr.
- 17 Bei den anstehenden Änderungen im Leistungsrecht für Kinder und Jugendlichen ist hierfür
18 eine geeignete Regelung zur Kostentragung durch den Bund mit zu verankern.

19 Begründung

- 20 Nach § 41 SGB VIII haben junge Volljährige die Jugendhilfe bis spätestens zum 21. Lebensjahr
21 zu verlassen und meist wird die Beendigung der Hilfe sogar früher angeordnet. In diesem Alter
22 verfügen jedoch die wenigsten über ausreichend finanzielle Mittel, um eine neue Wohnung
23 beziehen zu können. Wenn wir von Careleavern (junge Erwachsene, die die Jugendhilfe ver-
24 lassen) fordern, dass sie die Jugendhilfe in einem noch recht jungen Alter zu verlassen haben,
25 sollten wir auch dafür sorgen, dass dies für sie ohne große Unannehmlichkeiten möglich ist
- 26 Schließlich ist es auch in einem „normalen“ Elternhaus üblich, dass junge Erwachsene bei ih-
27 rem Auszug finanziell unterstützt werden. Auf solch eine Hilfe können die meisten aus der
28 stationären Kinder- und Jugendhilfe selten vertrauen. Aufgrund dessen, dass diese Personen-
29 gruppe nicht für ihre Lage verantwortlich ist, sollten wir für grundsätzlich gleiche Vorausset-
30 zungen sorgen. So sollten Careleaver die gleichen Hilfen erwarten dürfen, die eine/ein junge/r

31 Volljährige/r auch von ihren/seinen Eltern erhält. Im Grunde benötigen sie sogar noch mehr
32 Unterstützung, da Personen im Alter zwischen 18-21 selten über eine ausreichende finanzielle
33 Einnahmequelle verfügen. Um dieses Defizit zu kompensieren, sollten deshalb folgende Un-
34 terstützungen gewährleistet werden:

35 **Umzugskosten**

36 Bei einem Umzug können schnell hohe Kosten entstehen. Dies liegt insbesondere daran, dass
37 ggf. ein Transporter gemietet und Verpackungsmaterial gekauft werden muss. Dabei kommen
38 schnell ein paar hundert Euro zusammen. Auch bei Empfänger:innen von ALG II werden die Um-
39 zugskosten nach SGB II § 22 VI übernommen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Careleaver
40 ein geringeres Bedürfnis nach dieser Hilfe haben sollten, weshalb ihnen diese gewährleistet
41 werden sollte.

42 **Mietkaution**

43 Üblicherweise wird zum Abschluss eines Mietvertrages eine Sicherheit in Form der Mietkauti-
44 on verlangt. Diese liegt üblicherweise bei drei Nettokaltmieten. Selbst bei kleinen Wohnungen
45 können dabei schnell 1.500€ in der Großstadt gefordert werden. Diese sind aufgrund der meist
46 nicht vorhandenen Einnahmequellen von den wenigsten jungen Volljährigen aufzubringen.
47 Deshalb brauchen sie auch hier Unterstützung, wie es bei Empfänger:innen von ALG II auch
48 wieder bereits der Fall ist. Dieses soll als Darlehen gewährt werden und erst zurückzuzahlen
49 sein, wenn der Mietvertrag der/des jungen Volljährigen beendet wird. Damit wird gewährleis-
50 tet, dass Careleaver im Alltag keine finanziellen Einbußen im Vergleich zu Gleichaltrigen haben.

51 **Erstausstattungsgeld**

52 Das Erstausstattungsgeld steht als separate Leistung bereits den Careleavern nach § 24 Absatz
53 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII zu. Jedoch geht dies aus dem Geset-
54 zeswortlaut nicht eindeutig hervor, womit das Jobcenter oftmals den Antrag eines Careleavers
55 auf Erstausstattungsgeld versagt. Damit ein Anspruch auf diese Hilfe für die Behörden klar er-
56 kennbar ist und auch die jungen Volljährigen um ihre Ansprüche wissen, sollte der Anspruch
57 deshalb zur Klarstellung auch seinen Platz in § 41a SGB VIII finden.

58 **Bürgschaft zur Sicherung des Mietvertrages**

59 Neben der zuvor erwähnten Kautions fordern nahezu alle Vermieter zusätzlich die Bürgschaft
60 der Eltern oder sie nehmen nur die Bürgschaft zur Sicherung. Zu den Eltern fehlt vielen Care-
61 leavern der Kontakt oder ihr Einkommen reicht nicht aus. Damit der Umzug daran nicht schei-
62 tert, sollte der zuständige öffentliche Träger die Bürgschaft zur Sicherung des Mietvertrages
63 übernehmen. Gegen die Übernahme der Bürgschaft im Falle einer erfolgten Kautions, ließe sich
64 anführen, dass diese Art der Doppelsicherung rechtswidrig ist (vgl. BGH, Urteil vom 30.06. 2004
65 – VIII ZR 243/03) und der Gesetzgeber damit diese Vorgehensweise offiziell akzeptiere. Jedoch
66 ist dies leider bereits gängige Praxis, unter der die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft
67 nicht leiden sollten. Bis eine Regelung gefunden wurde, um die Doppelsicherung einzudäm-
68 men, sollte deshalb die Bürgschaft für Careleaver von öffentlichen Trägern gewährt werden.

69 Regelmäßiges Beratungsangebot

70 Die Grundidee des § 41a SGB VIII war es, Careleaver durch ein Beratungsangebot nach dem Ver-
71 lassen der Jugendhilfe zu unterstützen. Diese Maßnahme sollte aufgrund der Konkretisierung
72 und Erweiterung der Norm nicht verloren gehen. Das Beratungsangebot soll insbesondere dazu
73 dienen, Probleme rechtzeitig zu erkennen und effektive Lösungsmöglichkeiten für die jungen
74 Volljährigen zu finden. Das Maximalalter von 23 Jahren resultiert daraus, dass junge Volljäh-
75 rige in diesem Lebensabschnitt üblicherweise ihren Weg ins eigene Wohnen finden und ihren
76 Abschluss oftmals beenden.

77

78